

Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2010

4665

**Gesetz
über die Unterstellung der Steuerrekurs-
kommissionen und der Baurekurskommissionen
unter das Verwaltungsgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2010,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

- § 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar: c. Rechtsmittel-
verhältnis
- lit. a und b unverändert.
 - c. für Bausachen zuständiges Mitglied eines Gemeindeorgans, Mitglied des Baurekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts;
 - d. Finanzvorstand einer Gemeinde oder Mitglied der Grundsteuerkommission, Mitglied des Steuerrekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts.
- Abs. 2 unverändert.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

- § 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt: Wahlverfahren
- lit. a–d unverändert.
 - e. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts.
- Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Rekurskommission» durch «Steuerrekursgericht» ersetzt: § 147 (Marginalie und Abs. 1), § 148 Abs. 3, § 212 Satz 1 und § 213 Satz 1.

B. Steuerrekursgericht

- I. Sitz § 112. ¹ Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Steuerrekursgerichts (StRG).
Abs. 2–4 werden aufgehoben.
- II. Zusammensetzung, Wahl und Unvereinbarkeit § 113. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.
² Er wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für die Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Verwaltungsgericht nach Anhörung des Steuerrekursgerichts ein Vorschlagsrecht zu.
³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.
⁴ Das Amt eines Mitglieds des Steuerrekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Steuerrekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar.
- III. Besetzung § 114. ¹ Das Steuerrekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.
² Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichter
a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind,
b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.
³ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.
Abs. 4 unverändert.
- IV. Verfahren § 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuerrekursgericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rekurs.

- § 116. ¹ Das Steuerrekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. V. Unabhängigkeit und Aufsicht
- ² Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.
- § 117. ¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals. VI. Juristisches und administratives Personal
- ² Das Steuerrekursgericht stellt das Personal an.
- § 118. Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts durch Verordnung VII. Verordnungen
- a. die Organisation und den Geschäftsgang,
- b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.
- § 118 a. ¹ Das Steuerrekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung. VIII. Geschäftsordnung
- ² Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.
- § 149. ¹ Das Steuerrekursgericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt. 3. Entscheid
- ² Das Steuerrekursgericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung des Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu dessen Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug oder Anerkennung des Rekurses weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.
- ³ Ausnahmsweise kann es zur Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.
- § 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuerrekursgerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung. 4. Mitteilung
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 150 a. ¹ Bei offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden. 5. Vereinfachtes Verfahren

² Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuerrekursgericht den Entscheid summarisch begründen.

³ Über Rekurse, die durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

6. Gerichtsgebühren

§ 150 b. ¹ Das Steuerrekursgericht legt die Gerichtsgebühren nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gerichtsgebühren betragen in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 50 000.

7. Kostenauferlegung

§ 151. ¹ Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.

² Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemässigem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Steuerrekursgerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

Abs. 3 unverändert.

Marginalie zu § 152:

8. Parteientschädigung

II. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht

§ 153. ¹ Gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts können der Steuerpflichtige, das kantonale Steueramt und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren vor dem Steuerrekursgericht sinngemäss.

IV. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 329*. ¹ Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht (BRG) entschieden.

A. Rekurs- und Beschwerdeinstanzen
I. Grundsatz

² An Stelle des Baurekursgerichts ist der Regierungsrat Rekursinstanz, sofern angefochten sind:

lit. a–c unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

* *Diese Bestimmung soll auch im Rahmen einer anderen Gesetzesrevision geändert werden.*

§ 330*. Das Baurekursgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten über

II. Abweichungen
1. Baurekursgericht als einzige Instanz

lit. a–c unverändert.

* *Diese Bestimmung soll auch im Rahmen einer anderen Gesetzesrevision geändert werden.*

§ 333. ¹ Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Baurekursgerichts.

B. Baurekursgericht
I. Sitz und Organisation

² Das Baurekursgericht regelt im Rahmen der Konstituierung die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen.

§ 334. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

II. Zusammensetzung, Wahl und Unvereinbarkeit

² Er wählt die Abteilungspräsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für die Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Verwaltungsgericht nach Anhörung des Baurekursgerichts ein Vorschlagsrecht zu.

³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

⁴ Das Amt eines Mitglieds des Baurekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Baurekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar.

§ 335. ¹ Das Baurekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.

III. Besetzung

² Der Einzelrichter entscheidet

a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig, zurückgezogen oder sonstwie gegenstandslos geworden sind,

b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.

³ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.

IV. Unabhängigkeit und Aufsicht

§ 336. ¹ Das Baurekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig.

² Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.

V. Juristisches und administratives Personal

§ 337. ¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Baurekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals.

² Das Baurekursgericht stellt das Personal an. Die Wahl des Kanzleichefs bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.

VI. Verordnungen und Geschäftsordnung

§ 338. ¹ Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Baurekursgerichts durch Verordnung

a. die Organisation und den Geschäftsgang,

b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.

² Das Baurekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.

VII. Gebühren

§ 338 a. ¹ Das Baurekursgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 50 000.

Verordnungen

§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über

lit. a–l unverändert.

lit. m wird aufgehoben.

lit. n und o werden zu lit. m und n.

² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m und n genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

V. Änderung weiterer Gesetze

a. In § 43 Abs. 4 des **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes** vom 28. September 1986 bzw. in § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung gemäss dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts (Vorlage 4600) wird der Ausdruck «Rekurskommission» durch «Steuerrekursgericht» ersetzt.

b. In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baurekurskommission», «Rekurskommission» oder «Rekurskommission der Ge-

bäudeversicherung» durch den Ausdruck «Baurekursgericht» ersetzt:

1. § 4 lit. c des **Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** vom 4. Dezember 1988 in der Fassung gemäss dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600),
2. § 38 des **Gesetzes über die Abfallwirtschaft** vom 25. September 1994,
3. § 23 des **Wasserwirtschaftsgesetzes** vom 2. Juni 1991,
4. § 14 des **Energiengesetzes** vom 19. Juni 1983,
5. §§ 15 und 37 Abs. 2 des **Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen** vom 24. September 1978,
6. § 76 des **Gesetzes über die Gebäudeversicherung** vom 2. März 1975 in der Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600),
7. § 70 Abs. 4 des **Landwirtschaftsgesetzes** vom 2. September 1979 in der Fassung gemäss dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600).

VI. Übergangsbestimmungen

§ 1. ¹ Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Bisherige
Mitglieder der
Steuerrekurs-
kommissionen

² Der Lohn und die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach bisherigem Recht.

§ 2. ¹ Die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Bisherige
Mitglieder der
Baurekurskom-
missionen

² Der Lohn und die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach bisherigem Recht.

VII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

Übersicht

Die neue Kantonsverfassung sieht in Art. 73 Abs. 3 vor, dass sich die Gerichte des Kantons Zürich unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte selbst verwalten. Die heutigen Steuerrekurskommissionen und die Baurekurskommissionen sind entgegen ihrer Bezeichnung bereits Gerichte im materiellen Sinn. Bisher waren sie in administrativer Hinsicht der Direktion der Justiz und des Innern angegliedert, neu sollen sie dem Verwaltungsgericht unterstellt werden. Ihrem Charakter als unabhängige gerichtliche Instanzen sollen auch die neu vorgesehenen Bezeichnungen als Steuerrekursgericht und Baurekursgericht Ausdruck verleihen. Zudem soll die gerichtliche Unabhängigkeit der Mitglieder der beiden Gerichte gestärkt und das Verfahren insgesamt praxisingerechter ausgestaltet werden. Dies erfordert im Wesentlichen eine Anpassung des Steuergesetzes (StG, LS 631.1) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1).

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Anordnungen, die gestützt auf Verwaltungsrecht ergangen sind, können in der Regel mit Rekurs angefochten werden (vgl. Art. 77 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; LS 101] und §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; LS 175.2]). Rekursinstanz ist grundsätzlich die «obere Behörde» (a§ 19 Abs. 1 VRG), d. h. die hierarchisch vorgesetzte Verwaltungseinheit, beispielsweise der Regierungsrat bei Anordnungen einer seiner Direktionen (n§ [d. h. Fassung gemäss Vorlage 4600] 19a Abs. 1 VRG). In einzelnen Sachbereichen bestehen demgegenüber verwaltungsexterne Rekursinstanzen. Dies ist insbesondere im Bereich des Steuerrechts sowie des Planungs- und Baurechts der Fall: Steuerrechtliche und baurechtliche Anordnungen des Kantons und der Gemeinden können grundsätzlich bei den Steuerrekurskommissionen bzw. bei den Baurekurskommissionen angefochten werden (vgl. §§ 112 ff. StG und §§ 329 ff. PBG).

Die Steuerrekurskommissionen und die Baurekurskommissionen sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig (§ 116 StG; § 336 Abs. 1 PBG) und gelten daher als gerichtliche Instanzen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar VRG, § 19 N. 83, 84 und 86). In administrativer Hinsicht sind sie nach geltendem Recht der Direktion der Justiz und des Innern unterstellt (§ 118 StG und § 2 Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen [LS 631.53]; § 338 PBG und § 8 Verord-

nung über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen [LS 700.7]). Diese Unterstellung widerspricht Art. 73 Abs. 3 KV, wonach sich die Gerichte unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte selbst verwalten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die verfassungsrechtliche Vorgabe der Selbstverwaltung unter Leitung der obersten kantonalen Gerichte auch für die Steuerrekurskommissionen und die Baurekurskommissionen umgesetzt werden.

Am 25. November 2008 erging der Projektauftrag für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren. Das Projektteam, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsgerichts, der Baurekurskommissionen und der Steuerrekurskommissionen sowie der Direktion der Justiz und des Innern, erarbeitete bis Ende Februar 2009 einen Vorentwurf. Die Vernehmlassung darüber fand zwischen dem 30. Juni und dem 30. September 2009 statt. In der Vernehmlassung wurde das Anliegen der vorliegenden Revision nicht infrage gestellt und eine Reihe von Stellungnahmen stimmte dem Entwurf uneingeschränkt zu. Zur Diskussion Anlass gab unter anderem die neu vorgesehene Unvereinbarkeitsvorschrift bezüglich der Mitgliedschaft im Gericht bei gleichzeitiger berufsmässiger Vertretung Dritter vor diesem (vgl. § 113 Abs. 4 StG und § 334 Abs. 4 PBG). Weitere Stellungnahmen forderten anders lautende gesetzliche Vorgaben zur inneren Gliederung der Baurekurskommissionen. Auf die Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmenden ist, soweit erforderlich, bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen näher einzugehen.

B. Grundzüge der Vorlage

Der Charakter der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen als unabhängige Rechtsprechungsinstanzen soll auch in ihrer Bezeichnung zum Ausdruck kommen: Sie heissen neu Steuerrekursgericht (StRG) und Baurekursgericht (BRG).

Da es sich beim Steuerrekursgericht und beim Baurekursgericht nicht um oberste kantonale Gerichte handelt – gemäss Art. 74 Abs. 2 KV gehören dazu lediglich das Kassationsgericht, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht –, sind sie – analog der Gerichtsorganisation im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege – einem einzigen der vier obersten kantonalen Gerichte administrativ zu unterstellen. Mit Blick auf die Sachgebiete, in denen das Steuerrekursgericht und das Baurekursgericht tätig sind, drängt es sich auf, das Verwaltungsgericht hierfür zuständig zu erklären (vgl. § 116 Abs. 2 StG; § 336 Abs. 2 PBG). In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit sind die beiden Gerichte selbstverständlich weiterhin unabhängig (vgl. § 116 Abs. 1 StG; § 336 Abs. 1 PBG).

Der Vorgabe von Art. 75 Abs. 1 KV folgend werden zukünftig auch die Mitglieder der Steuerrekurskommissionen vom Kantonsrat (und nicht mehr vom Regierungsrat) gewählt (vgl. § 113 StG).

Wie die andern kantonalen Gerichte soll auch das Baurekursgericht die ihm zugewiesenen Aufgaben selbstständig auf seine Abteilungen verteilen können (Art. 333 Abs. 2 PBG). Die Einteilung des Kantons in vier Baurekurskreise (vgl. § 333 aAbs. 1 PBG) und die damit verbundene fixe Regelung der örtlichen Zuständigkeit werden also zugunsten einer flexiblen Lösung aufgegeben. Die erforderlichen organisatorischen Festlegungen sind in einer entsprechenden Verordnung des Verwaltungsgerichts und in der Geschäftsordnung des Baurekursgerichts zu treffen (vgl. § 338 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 PBG).

C. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Gesetz über die politischen Rechte

Gemäss § 27 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) sind Ämter innerhalb der folgenden Gruppe unvereinbar: «Mitglied des für Bausachen zuständigen Gemeindeorgans, Mitglied der Baurekurskommissionen, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts». Die Bezeichnung Baurekurskommissionen ist durch Baurekursgericht zu ersetzen. Zugleich soll die Regelungsabsicht klarer ausgedrückt werden: Werden in einer Gemeinde bauliche Angelegenheiten vom Gemeinderat entschieden, so soll die Unvereinbarkeit nicht für alle seine Mitglieder gelten, sondern nur für jenen, der dem Bauwesen vorsteht (sogenannte Baurvorstand). Andererseits sollen auch die Mitglieder einer Baukommission von der Unvereinbarkeitsbestimmung erfasst werden. Mit der Formulierung «für Bausachen zuständiges Mitglied eines Gemeindeorgans» wird die Bestimmung klarer.

Für die Mitgliedschaft in einer Steuerrekurskommission fehlte bisher eine § 27 Abs. 1 lit. c GPR entsprechende Unvereinbarkeitsbestimmung. Das Gesetz ist deshalb in diesem Sinne zu ergänzen (§ 27 Abs. 1 nlit. d). Bei den für Finanzsachen zuständigen Gemeindebehörden handelt es sich um den Finanzvorstand gemäss § 59 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) und um die Mitglieder der Grundsteuerkommission nach § 210 Abs. 1 StG.

2. Kantonsratsgesetz

Da es sich auch beim Steuerrekursgericht um ein für das gesamte Kantonsgebiet zuständiges Gericht handelt, sind seine Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Kantonsrat zu wählen (vgl. Art. 75 Abs. 1 KV). § 13 Abs. 1 lit. e des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), der die geheimen Wahlen des Parlaments regelt, ist entsprechend zu ergänzen. Nicht mehr ausdrücklich zu nennen sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Rekursgerichte, denn auch sie gelten als Mitglieder (vgl. § 113 Abs. 2 StG; § 334 Abs. 2 PBG).

3. Steuergesetz

Wegen ihres gerichtlichen Charakters sollen die Steuerrekurskommissionen fortan als Steuerrekursgericht (StRG) bezeichnet werden. Die §§ 115, 147–151, 153, 212 und 213 sind in diesem Sinne terminologisch anzupassen.

§ 112

Wie dies bei den andern kantonalen Gerichten der Fall ist, soll der Kantonsrat auch den Sitz des Steuerrekursgerichts bestimmen.

Die Zusammensetzung des Steuerrekursgerichts (vgl. aAbs. 2) wird zusammen mit der Wahl seiner Mitglieder bei § 113 geregelt. Die Bestimmung von aAbs. 3, wonach die gleichen Personen Mitglieder oder Ersatzmitglieder mehrerer Rekurskommissionen sein können, ist nicht mehr erforderlich, da sie fortan Mitglied oder Ersatzmitglied des (einzigen) Steuerrekursgerichts sind. Gemäss aAbs. 4 sind die Präsidenten der Steuerrekurskommissionen vollamtlich tätig. Um den organisatorischen Spielraum des Gerichts zu vergrössern, soll diese Regelung durch eine Bestimmung ersetzt werden, wonach der Kantonsrat den Beschäftigungsgrad der Mitglieder – dazu gehört auch die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts (§ 113 Abs. 2) – festlegt (§ 113 Abs. 1).

§ 113

Dass die Mitglieder des Steuerrekursgerichts vom Kantonsrat (anstelle des Regierungsrates) zu wählen sind (Abs. 2 Satz 1), ergibt sich aus Art. 75 Abs. 1 KV. Dementsprechend hat der Kantonsrat auch die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder festzusetzen, bei den Mitgliedern zudem ihren Beschäftigungsgrad (Abs. 1). Wie bei den andern kantonalen Gerichten (vgl. § 33 E-GOG [Vorlage 4611] oder n§ 33 Abs. 1 VRG) soll dabei dem Verwaltungsgericht ein Vorschlagsrecht für die Hälfte der Ersatzmitglieder eingeräumt werden (Abs. 2 Satz 2).

Es ist davon auszugehen, dass sich das Verwaltungsgericht soweit möglich auf Vorschläge und Empfehlungen des Steuerrekursgerichts abstützen wird.

Gemäss Abs. 3 müssen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuerrekursgerichts in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein. Kurzgefasst bedeutet dies, dass sie über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, aber nicht im Kanton Zürich wohnen müssen. Mit dieser Regelung vergrössern sich der Kreis der wählbaren Personen und damit auch die Auswahl an geeigneten Richterinnen und Richtern. Verfassungsrechtlich ist die Regelung zulässig: Art. 40 Abs. 1 KV schreibt nur für die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie für die Zürcher Mitglieder des Ständerates die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten, mithin Wohnsitz im Kanton vor.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung über die Steuerrekurskommissionen soll es den Mitgliedern des Steuerrekursgerichts nicht gestattet sein, neben ihrer Tätigkeit als Richterinnen oder Richter auch Dritte berufsmässig vor diesem Gericht oder vor dem Verwaltungsgericht zu vertreten (Abs. 4). Für Ersatzmitglieder soll diese Einschränkung nicht gelten. Diese Unvereinbarkeitsvorschrift tritt neben die von § 27 Abs. 1 lit. d GPR festgesetzte Ämterunvereinbarkeit (siehe Kapitel C.1). Sie ist sachlich gerechtfertigt: Würden dieselben Personen zeitweise als Richterinnen und Richter des Steuerrekursgerichts, zeitweise als Parteivertreterinnen und -vertreter vor diesem Gericht oder dem Verwaltungsgericht auftreten, könnten Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und an der Glaubwürdigkeit des Gerichts entstehen.

§ 114

Am bisherigen Grundsatz, wonach die Steuerrekurskommissionen in Dreierbesetzung entscheiden, wird festgehalten (aAbs. 3; Abs. 1). Auch sollen die voll- oder teilamtlichen Mitglieder weiterhin über Rekurse mit verhältnismässig tiefem Streitwert selber entscheiden können, wobei die bisherige Grenze von Fr. 10 000 auf Fr. 20 000 erhöht werden soll (aAbs. 1; Abs. 2 lit. b; dieser Wert ist auch für das Baurekursgericht vorgesehen, vgl. § 335 Abs. 2 lit. b PBG). In gleicher Weise sollen die Einzelrichterinnen und Einzelrichter über Rekurse entscheiden, die offensichtlich unzulässig sind, zurückgezogen wurden oder sonstwie gegenstandslos geworden sind, z. B. zufolge Anerkennung des Rekurses (Abs. 2 lit. a). In leichter Ausdehnung der bisherigen Kompetenzen (vgl. aAbs. 2) soll damit eine Regelung verankert werden, wie sie auch für das Baurekursgericht und das Verwaltungsgericht vorgesehen ist (vgl. § 335 Abs. 2 lit. a PBG; § n38b Abs. 1 lit. a und b VRG).

§ 115

Nach heutigem Wortlaut von § 115 gelten die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze – es handelt sich dabei um die §§ 119–131 StG – sinngemäss auch für das Verfahren vor der Rekurskommission. Die Verweisung soll ausgedehnt werden: Falls eine Frage weder in den die Steuerrekurskommissionen betreffenden Bestimmungen des Steuergesetzes noch in den Bestimmungen des Steuergesetzes über die Verfahrensgrundsätze beantwortet wird, sollen ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs (§§ 19 ff. VRG) zur Anwendung kommen. Damit wird die bisher gepflegte Praxis des subsidiären Rückgriffs auf das VRG ausdrücklich im Gesetz verankert.

§ 116

Vgl. die Erläuterungen in Abschnitt B.

§ 117

Das Steuerrekursgericht soll das juristische und administrative Personal selber anstellen, wobei das Verwaltungsgericht die Zahl dieser Stellen bzw. die Stellenprozentsumme festlegt. Damit wird der Vorgabe von Art. 73 Abs. 3 KV entsprochen, wonach sich jedes Gericht grundsätzlich selbst verwaltet.

§§ 118 und 118a

Das Verwaltungsgericht soll nach Anhörung des Steuerrekursgerichts Verordnungen über die Organisation und den Geschäftsgang des Steuerrekursgerichts und über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen erlassen (§ 118). Diese Zuständigkeit leitet sich daraus ab, dass die Gerichte in administrativer Hinsicht unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte stehen (vgl. Art. 73 Abs. 3 KV).

Das Nähere über die Organisation, die Zuständigkeiten und den Geschäftsgang wird das Steuerrekursgericht in einer der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht unterstehenden Geschäftsordnung zu regeln haben (§ 118a).

§§ 150 und 150a

Nach § 150 Abs. 2 können die Steuerrekurskommissionen Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie innert Frist schriftlich eine Begründung verlangen können. Diese Regelung wird neu als Abs. 3 von n§ 150a über das vereinfachte Verfahren gefasst, wobei die Möglichkeit der begründungslosen Entscheide auf Rekurse eingeschränkt wird, die durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind. In der Praxis ergingen begründungslose Entscheide praktisch ausnahmslos in

den nun ausdrücklich im Gesetz genannten Fallgruppen. Im Übrigen kann in klaren Fällen mit summarischer Begründung entschieden werden: Gemäss § 150a Abs. 1 kann das Steuerrekursgericht bei offensichtlich begründeten und offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entscheiden. Diese Möglichkeit besteht auch für das Verwaltungsgericht (vgl. n§ 38 Abs. 2 VRG). Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung sollen Zirkulationsentscheide aber nur bei klaren Fällen zulässig sein; nicht ganz klar liegende Streitigkeiten sollen die Mitglieder des Gerichts hingegen mündlich beraten, was erfahrungsgemäss die Qualität der Entscheidungsfindung erhöht.

Auch die Zulässigkeit einer bloss summarischen Begründung bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln (§ 150a Abs. 2) entspricht der Regelung für das Verwaltungsgericht (n§ 65 Abs. 1 VRG).

§ 150b

Gemäss Art. 126 KV hat das formelle Gesetz die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben festzulegen (Abs. 1). Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Abs. 2). Über die Bemessungsgrundsätze für die Gerichtsgebühren der Steuerrekurskommissionen schweigt sich das geltende Steuergesetz aus. Deshalb sind die Kriterien zur Festlegung der Gebühren zu nennen (Abs. 1). Ebenso ist der Gebührenrahmen zu bestimmen (Abs. 2). Die hier genannten Mindest- bzw. Höchstwerte von Fr. 1000 und Fr. 50 000 gelten nur «in der Regel». Insbesondere können auch tiefere Gebühren festgesetzt werden, wenn ein Entscheid ohne oder nur mit summarischer Begründung ergeht oder wenn ein Streitfall zufolge Rückzugs oder Anerkennung des Rekurses ohne materiellen Entscheid erledigt werden kann. Das Nähere über die Gebühren wird in der Verordnung des Verwaltungsgerichts zu regeln sein (vgl. § 118 lit. b).

4. Planungs- und Baugesetz

Wie in Abschnitt B erläutert, sollen die Baurekurskommissionen fortan als Baurekursgericht (BRG) bezeichnet werden. In diesem Sinne sind die §§ 329, 330, 335 und 336 terminologisch anzupassen.

§ 333

Gemäss geltender Fassung dieser Bestimmung ist der Kanton in vier Baurekurskreise eingeteilt, von denen jeder drei politische Bezirke umfasst (Abs. 1). Für jeden Kreis ist eine Baurekurskommission örtlich zuständig (Abs. 2). Diese verhältnismässig starre Regelung soll zugunsten einer flexiblen, anpassungsfähigen Lösung aufgegeben werden, indem das Baurekursgericht die Verteilung der Geschäfte auf seine Abteilungen selbst regeln können soll (nAbs. 2). Es darf erwartet werden, dass das Gericht als direkt betroffene Organisation am ehesten in der Lage ist, sich zweckmässig und effizient zu organisieren. Mit der vorgesehenen Regelung kann es zudem auf Veränderungen der Geschäftslast oder der thematischen Schwerpunkte der Fälle flexibel reagieren. Auch mit Blick auf die dem Baurekursgericht neu zugewiesenen Aufgaben (insbesondere Streitigkeiten aus dem Bereich der Gebäudeversicherung und des Landwirtschaftsrechts) ist die Regelung sinnvoll, denn es drängt sich auf, sämtliche im Kanton auftretenden Fälle einer einzigen Abteilung zum Entscheid zuzuweisen. Auch bei den andern kantonalen Gerichten wurde darauf verzichtet, die innere Gliederung des Gerichts bzw. der örtlichen Zuständigkeit auf Gesetzesstufe festzulegen. Schliesslich kann das Verwaltungsgericht aufsichtsrechtlich einschreiten, wenn das Baurekursgericht eine nicht sinnvolle Geschäftsverteilung vorsieht.

In der Vernehmlassung wurde angeregt, die bisherigen, je für ein bestimmtes Gebiet zuständigen Baurekurskommissionen durch Fachabteilungen zu ersetzen und diese mit Fachrichterinnen und Fachrichtern zu besetzen. Eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe wäre jedoch nicht sinnvoll, da rund 80% der zu entscheidenden Fälle im Wesentlichen das Baupolizeirecht betreffen, sodass die entsprechende Fachabteilung zusätzlich zu gliedern wäre. Auch gingen damit die Vorteile einer Geschäftzuteilung nach in erster Linie lokalen Gesichtspunkten verloren, wie sie heute besteht und auch für die Zukunft zu erwarten ist. Eine minimale Vertrautheit der Gerichtsabteilungen mit den lokalen Verhältnissen und der Rechtslage in den betreffenden Gemeinden sichert eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig effiziente Rechtsprechung.

§ 334

Neu soll die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts nicht mehr im PBG, sondern durch den Kantonsrat nach Anhörung des Verwaltungsgerichts festgelegt werden (Abs. 1). Auch damit wird die Flexibilität des Baurekursgerichts erhöht.

Während heute eine Person als Präsidentin oder Präsident oder als Mitglied einer bestimmten Baurekurskommission gewählt wird, soll

die Wahl neu ins Baurekursgericht als Gesamtbehörde erfolgen. Dies entspricht dem Verzicht auf Vorgaben über die innere Gliederung des Baurekursgerichts durch den Gesetzgeber. Die Amtsdauer (sechs Jahre) wird durch Art. 41 Abs. 2 KV festgelegt und braucht daher hier nicht mehr geregelt zu werden (Abs. 2).

Der in der Vernehmlassung vorgebrachte Vorschlag, anstelle der Wahl durch den Kantonsrat solle das Baurekursgericht im Sinne einer Selbstkonstituierung unter seinen Mitgliedern die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten wählen, ist aus praktischen Gründen abzulehnen. Die Jobprofile und Beschäftigungsgrade der Präsidentinnen und Präsidenten unterscheiden sich wesentlich von jenen der sonstigen Mitglieder, sodass für die Kandidierenden vor ihrer Wahl durch den Kantonsrat vorhersehbar sein muss, welche dieser Modalitäten auf sie bzw. ihn zutreffen werden.

Abs. 2 Satz 2 räumt dem Verwaltungsgericht für die Hälfte der Mitglieder des Baurekursgerichts ein Vorschlagsrecht ein. Dies ermöglicht es, besonders geeignete Fachleute aus ausgesprochenen Spezialgebieten zu rekrutieren, was gerade im Hinblick auf die dem Baurekursgericht mit andern Gesetzesrevisionen neu zugewiesenen Zuständigkeiten angezeigt erscheint.

Die Bestimmungen über die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit (Abs. 3 und 4) entsprechen der für das Steuerrekursgericht vorgesehenen Regelung (vgl. § 113 Abs. 3 und 4 StG). Es wird auf die vorstehenden Erläuterungen dazu verwiesen. Die vorgesehene Unvereinbarkeit drängt sich umso mehr auf, als in letzter Zeit vermehrt Juristinnen und Juristen anstelle anderer Fachpersonen in den Baurekurskommissionen tätig sind.

§ 335

Nach geltendem wie nach neuem Recht treffen die Baurekurskommissionen bzw. das Baurekursgericht die Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung (Abs. 1).

Entscheidungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten einer Baurekurskommission bzw. durch die Referentin oder den Referenten sind nach geltendem Recht nur bei «einfachen Fällen» möglich; solche Entscheide werden im Dispositiv eröffnet und erwachsen in Rechtskraft, wenn keine Partei einen (begründeten) Kommissionsentscheid verlangt (aAbs. 2). In der Praxis trafen die Einzelrichterinnen und -richter gestützt auf diese Bestimmung ausschliesslich Verfahrensentsehide, nicht aber materielle Entscheide. Die unklare Wendung «in einfachen Fällen» soll verdeutlicht und dabei inhaltlich massvoll erweitert werden: Analog der für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften (vgl. n§ 38b Abs. 1 lit. a und b VRG) soll die Einzelrichterin oder der

Einzelrichter des Baurekursgerichts neu über Rekurse entscheiden, die «offensichtlich unzulässig, zurückgezogen oder sonst wie gegenstandslos geworden sind» (Abs. 2 lit. a). Dabei sollen die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten und die Mitglieder, aber auch die Ersatzmitglieder einzelrichterlich entscheiden können. Letzteres erlaubt es, die Präsidentinnen und Präsidenten und die Mitglieder in den dem Baurekursgericht neu zugewiesenen Sachbereichen (z. B. Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Gebäudeversicherung) wirksam zu entlasten.

Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sollen über Rekurse mit einem Streitwert bis Fr. 20 000 neu auch materiell entscheiden können (Abs. 2 lit. b); auch diese Regelung entspricht der entsprechenden Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters am Verwaltungsgericht (vgl. n§ 38b Abs. 1 lit. c VRG). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass das Verwaltungsgericht Baubewilligungsstreitigkeiten – auch solche um Kleinigkeiten wie etwa Dachflächenfenster, Gartenzäune, Geländer usw. – in langjähriger Praxis und ausnahmslos als Rechtsmittelverfahren ohne Streitwert behandelt, sodass über sie stets in Dreierbesetzung zu entscheiden ist.

Ebenfalls analog dem Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. n§ 38b Abs. 2 VRG) kann eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter den ihr bzw. ihm gestützt auf Abs. 2 zum Entscheid zugewiesenen Fall einem mit drei Richterinnen und Richtern besetzten Spruchkörper überweisen, wenn es sich um eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung handelt (Abs. 3).

Entgegen einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren soll die Einzelrichterin oder der Einzelrichter hingegen nicht auch über offensichtlich begründete und offensichtlich unbegründete Fälle entscheiden können. Damit würde der bisherige Anwendungsbereich von Abs. 2 von bisher nur formellen Entscheiden auf materielle Entscheide unbesehen ihres Streitwertes ausgedehnt. Zudem ergäben sich Abgrenzungsprobleme, da über die «Offensichtlichkeit» der Begründetheit oder Unbegründetheit eines Rekurses entschieden werden müsste, bevor klar wäre, wer den Entscheid zu treffen hätte. Für offensichtlich begründete oder unbegründete Fälle steht das effiziente Zirkulationsverfahren zur Verfügung (vgl. n§ 28a Abs. 1 lit. a VRG). Zudem können Abschreibungsentscheide, die beispielsweise nach einem Rückzug des Rekurses ergehen, weiterhin ohne schriftliche Begründung abgefasst werden (n§ 28a Abs. 2 VRG).

Zwecks Verfahrensbeschleunigung wurde in der Vernehmlassung ferner angeregt, in geeigneten Fällen anstelle eines schriftlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung zu gestatten; diese könnte dann allenfalls mit einem Augenschein verbunden werden. Auch dieser Anregung soll nicht gefolgt werden. Über klare Fälle kann sofort ent-

schieden werden, das heisst ohne Verhandlung, unter Umständen sogar ohne Beizug der Akten. Bei weniger klar liegenden Fällen ist es aber unumgänglich, wenigstens einen Schriftenwechsel durchzuführen, um den Sachverhalt zuverlässig ermitteln zu können oder wenigstens Klarheit darüber zu erlangen, wo weitere Abklärungen erforderlich sind. Für ergänzende Abklärungen steht bereits heute das sehr häufig eingesetzte Mittel des Augenscheins zur Verfügung, wobei in diesem Rahmen durchaus auch Verhandlungen stattfinden, die oft zu gütlichen Lösungen führen.

§ 336

Ein grosser Teil des Regelungsgehaltes des bisherigen § 336 ist nicht mehr erforderlich. Nach dem zweiten Satzteil von aAbs. 1 sind die Baurekurskommissionen bei einer Rückweisung des Falls an die Rechtsauffassung des Rückweisungsentscheids gebunden. Es herrscht Einigkeit, dass diese Regelung allgemein für sämtliche Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar VRG, § 28 N. 35 ff. mit Hinweisen). Demzufolge wäre die Norm – wenn überhaupt – im Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verankern. Jedenfalls aber ist sie aus dem Planungs- und Baugesetz zu entfernen, denn die Spezialgesetze sollen nur insoweit Verfahrensvorschriften enthalten, als sie vom Verfahrensrecht gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz abweichen.

Gleiches gilt für den bisherigen Abs. 2, wonach die Baurekurskommission die zuständige Direktion des Regierungsrates informiert, wenn sie im Rahmen eines hängigen Rekursverfahrens aufsichtsrechtliche Massnahmen für angezeigt erachtet. Auch hier handelt es sich um eine Thematik, die nicht für das Baurekursgericht besonders geregelt werden soll, sondern allgemein durch Auslegung der einschlägigen Vorschriften namentlich des Organisationsrechts und des Informations- und Datenschutzrechts zu behandeln ist.

Zum neuen Abs. 2, wonach das Baurekursgericht «administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt» ist, wird auf die Ausführungen in Kapitel B verwiesen.

§ 337

Die Regelung über die Anstellung des juristischen und administrativen Personals entspricht der entsprechenden Bestimmung für das Steuerrekursgericht (vgl. § 117 StG und die vorstehenden Erläuterungen dazu). Wegen der grossen Bedeutung der Funktion der Kanzleichefin oder des Kanzleichefs des Baurekursgerichts sieht Abs. 2 Satz 2 ergänzend vor, dass deren bzw. dessen Wahl durch das Verwaltungsgericht zu genehmigen ist.

§§ 338 und 359

Die durch § 338 Abs. 1 geschaffene Verordnungskompetenz des Verwaltungsgerichts ist Ausdruck seiner Aufsichtsfunktion im Sinne von 73 Abs. 3 KV. Die entsprechende Verordnungskompetenz des Regierungsrates (§ 359 lit. m) entfällt damit.

Die Regelung von a§ 338, wonach der Geschäftsgang der Baurekurskommissionen durch den Regierungsrat geordnet und überwacht wird, ist aufzuheben, denn das Baurekursgericht verwaltet sich im Rahmen der administrativen Aufsicht durch das Verwaltungsgericht selbst (vgl. § 336). Wie das Steuerrekursgericht (vgl. § 118a StG) soll auch das Baurekursgericht eine der Genehmigung des Verwaltungsgerichts unterstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 338a

Wie für das Steuerrekursgericht (vgl. § 150b StG) sind auch für das Baurekursgericht die Grundsätze zur Bemessung der Gerichtsgebühren auf Gesetzesstufe zu regeln (vgl. Art. 126 Abs. 2 KV). Neben den Bemessungskriterien (Abs. 1) ist insbesondere auch der Gebührenrahmen zu bestimmen (Abs. 2). Dieser beträgt in der Regel Fr. 1000 bis Fr. 50 000. Diese Formulierung lässt zu, dass die Gebühren auch auf weniger als Fr. 1000 festgesetzt werden können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Entscheid nicht oder nur summarisch zu begründen ist oder wenn der Fall nach Anerkennung oder Rückzug des Rekurses ohne materiellen Entscheid erledigt werden kann. Das Nähere über die Gebühren wird das Verwaltungsgericht auf Verordnungsweg zu regeln haben (vgl. § 338 Abs. 1 lit. b).

5. Änderung weiterer Gesetze

In einigen weiteren Gesetzen ist die in Kapitel B erläuterte Umbenennung der bisherigen Rekurskommission zu Steuerrekursgericht bzw. Baurekursgericht vorzunehmen.

D. Auswirkungen der Vorlage

Nach Art. 67 Abs. 1 KV hat der Regierungsrat in seinen Berichten zu Rechtsetzungsvorlagen auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hinzuweisen. Solche Wirkungen sind von der vorliegenden Vorlage nicht zu erwarten. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt absehbar.

Die Vorlage hat keinen direkten Bezug zu den Legislaturzielen des Regierungsrates, ist verfassungsrechtlich aber erforderlich: Gemäss Art. 136 KV haben die rechtsetzenden und die rechtsanwendenden Behörden die Kantonsverfassung ohne Verzug umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi